

**1593 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

13. 5. 1975

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Bundes-Personalvertretungs-  
gesetz geändert wird (PVG-Novelle 1975)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1971 und 25/1972, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eine Dienststellenversammlung ist binnen zwei Wochen auch einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Bediensteten oder ein Drittel der Mitglieder des Dienststellenausschusses, jedoch mindestens zwei Mitglieder, unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.“

2. Im § 6 Abs. 6 ist nach dem ersten Satz einzufügen: „Die Dienststellenversammlung ist nicht öffentlich.“

3. Im § 8 Abs. 2 ist die Zahl „500“ jeweils durch die Zahl „400“ zu ersetzen.

4. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 ist die Anzahl der Bundesbediensteten der Dienststelle am Tage der Ausschreibung der Wahl maßgebend. Hierbei sind jene Bundesbediensteten nicht zu berücksichtigen, die dienstzugeteilt sind. Diese Bundesbediensteten sind der Zahl der Bundesbediensteten jener Dienststelle zuzurechnen, der sie angehören. Eine Änderung der Zahl der Bundesbediensteten der Dienststelle ist auf die Anzahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses während dessen Tätigkeitsdauer ohne Einfluß.“

5. Der Einleitungssatz des § 9 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dem Dienststellenausschuß sind schriftlich möglichst zwei Wochen vorher mitzuteilen.“

6. Dem § 9 Abs. 3 ist folgende lit. b einzufügen:

„b) die Absicht, keinen Vorschlag auf Weiterbestellung eines Hochschulassistenten durch die akademische Behörde im Sinne des § 6 Abs. 7 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216, zu erstatten;“

7. Die bisherigen lit. b, c und d des § 9 Abs. 3 erhalten die Bezeichnungen c, d und e.

8. Dem § 9 Abs. 4 lit. b ist anzufügen:

„die dienstrechtlichen Vorschriften über die Befugnis zur Disziplinarverteidigung bleiben unberührt;“

9. Im § 10 Abs. 5 hat der erste Satz zu lauten:

„(5) Kommt eine Verständigung im Sinne des § 9 Abs. 1 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Abs. 2 nicht zustande oder entspricht der Leiter der Dienststelle den Einwendungen des Dienststellenausschusses binnen zwei Wochen nicht im vollen Umfang, so hat er dies dem Dienststellenausschuß unter Angabe der Gründe ohne unnötigen Aufschub bekanntzugeben.“

10. Im § 10 Abs. 6 hat der zweite Satz zu lauten:

„Das Ergebnis der Beratungen ist vom Leiter der Dienststelle schriftlich festzuhalten; eine Ausfertigung ist dem Fachausschuß ohne unnötigen Aufschub zuzustellen.“

11. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Am Sitze folgender Dienststellen sind Fachausschüsse zu errichten:

- a) bei den Landesgendarmeriekommanden für die Bediensteten der Bundesgendarmerie;
- b) bei der Bundespolizeidirektion Wien drei, und zwar je einer für die Bediensteten der Sicherheitswache, einer für die Bediensteten des Kriminaldienstes und einer für die sonstigen Bediensteten;
- c) bei den Oberlandesgerichten für alle Bediensteten, ausgenommen für jene des Justizwachdienstes einschließlich des Dienstes der Jugenderzieher und der übrigen Bediensteten an Justizanstalten;

- d) bei den Landesschulräten je drei, und zwar je einer für
- aa) die beim Landesschulrat und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher,
  - bb) die Bundeslehrer an den dem Landesschulrat unterstehenden allgemeinbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Berufspädagogischen Lehranstalten und Berufspädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind,
  - cc) die Bundeslehrer an den dem Landesschulrat unterstehenden berufsbildenden Schulen, Berufspädagogischen Lehranstalten und Berufspädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind;
- e) bei den Landesarbeitsämtern;
- f) beim Zentralarbeitsinspektorat;
- g) beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz für die Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung;
- h) bei den Finanzlandesdirektionen je zwei, und zwar je einer für die Bediensteten des Zollwachdienstes und je einer für die sonstigen Bediensteten;
- i) beim Bundesministerium für Bauten und Technik zwei, und zwar je einer für
- aa) die Bediensteten der Bundesgebäudeverwaltung I, der Burghauptmannschaft und der Schloßverwaltungen samt Tiergarten;
  - bb) die Bediensteten der Bundesgebäudeverwaltung II;
- j) beim Bundesstrombauamt;
- k) beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
- l) bei den Korpskommanden des Bundesheeres, und zwar je ein Fachausschuß für alle Bediensteten im örtlichen Wirkungsbereich eines jeden Militärkommandos, das im örtlichen Befehlsbereich des jeweiligen Korpskommandos gelegen ist; ausgenommen die Bediensteten im Befehlsbereich des Fliegerbrigadekommandos, die Bediensteten

des Heeres-Materialamtes und seiner nachgeordneten Dienststellen, die Bediensteten der Akademien und Schulen sowie der dem Bundesministerium für Landesverteidigung unmittelbar unterstellten Anstalten;

m) beim Fliegerbrigadekommando;

n) beim Heeres-Materialamt;

o) beim Militärkommando Wien.“

12. § 13 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) beim Bundesministerium für Inneres vier, und zwar je einer für die Bediensteten, die bei einer Dienststelle der Bundesgendarmerie verwendet werden (Bedienstete der Bundesgendarmerie), einer für die Bediensteten der Sicherheitswache, einer für die Bediensteten des Kriminaldienstes und einer für die sonstigen Bediensteten;“

13. Im § 13 Abs. 1 sind in den lit. c, f und h die Worte „Bediensteten der sonstigen Dienstzweige“ jeweils durch die Worte „sonstigen Bediensteten“ zu ersetzen.

14. § 13 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst drei, und zwar je einer für

- aa) die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und Erzieherbildung (mit Ausnahme der Berufspädagogischen Lehranstalten und Berufspädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind;

- bb) die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen, Berufspädagogischen Lehranstalten und Berufspädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind;

- cc) die beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher;“

15. § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wahlberechtigt sind, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. 3 vorliegt, die Bediensteten, die am Tage der Wahlausschreibung mindestens einen Monat Bundesbedienstete des Dienststandes sind.“

16. Der § 15 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Zur Wahl des Dienststellenausschusses sind jene Bediensteten berechtigt, die am Tage der Wahlausschreibung der Dienststelle angehören, deren Dienststellenausschuß gewählt wird, sowie am Tage der Ausübung des Wahlrechtes in einem aktiven Bundesdienstverhältnis stehen und einer Dienststelle angehören, die in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fällt. Besitzt ein Bediensteter das Wahlrecht mehrfach, so darf er dieses für dasselbe Personalvertretungsorgan nur einmal ausüben; für den Fach- bzw. Zentralausschuß ist das Wahlrecht bei der Dienststelle, bei der das größte Beschäftigungsausmaß gegeben ist (bei Lehrern an der Stammschule), auszuüben. Bundesbedienstete, die nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet werden, sind nur für die Wahl des nach ihrem Dienort zuständigen Fachausschusses — soweit ein solcher für die Dienststellen, deren Personalstand diese Bundesbediensteten angehören, besteht — und des Zentralausschusses wahlberechtigt.“

17. § 15 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben, am Tage der Wahlausschreibung die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und sich an diesem Tage mindestens sechs Monate im Bundesdienst befinden.“

18. Im § 16 Abs. 4 hat der dritte Satz zu lauten:

„Der Dienststellenwahlausschuß hat aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den (die) Schriftführer zu wählen; die Bestimmung des § 22 Abs. 1 letzter Satz findet sinngemäß Anwendung.“

19. Dem § 19 ist folgender Satz anzufügen:  
„Die Bestimmung des § 26 Abs. 5 findet sinngemäß Anwendung.“

20. § 20 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Die Dienststellenwahlausschüsse haben die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens ab dem siebenten Tage vor dem Wahltag öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel der Dienststelle, kundzumachen.“

21. Der § 20 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate ist mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

a) Die Zahlen der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel

und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Mitglieder des Dienststellenausschusses zu wählen sind, die drittgrößte, bei vier Mitgliedern des Dienststellenausschusses die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen.

b) Jeder Wählergruppe werden so viele Mandate zugeschrieben, als die Wahlzahl in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist.

c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet das Los.“

22. Im § 21 Abs. 3 ist am Ende der lit. e der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und nachstehende lit. f anzufügen:

„f) durch Mandatsaberkennung gemäß § 26 Abs. 4.“

23. § 21 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Über das Ruhen oder Erlöschen der Mitgliedschaft zum Dienststellen(Fach-, Zentral-)ausschuß entscheidet im Streitfalle der Zentralwahlausschuß auf Antrag des betroffenen Personalvertreters oder des Ausschusses, dem dieser Personalvertreter angehört. Kommt ein Antrag dieses Ausschusses nicht zustande, so ist jedes Mitglied dieses Ausschusses berechtigt, den Antrag an den Zentralwahlausschuß zu stellen. In dem auf Grund eines solchen Antrages einzuleitenden Verfahren sind die Bestimmungen des AVG 1950 anzuwenden. Die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.“

24. § 22 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die erste Sitzung des Dienststellenausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens drei Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses für einen Sitzungstermin spätestens acht Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses einzuberufen.“

25. § 22 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Er hat den Dienststellenausschuß innerhalb zweier Wochen einzuberufen, wenn es unter Angabe des Grundes wenigstens von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.“

26. Dem § 22 Abs. 6 ist anzufügen:

„Diese Bediensteten dürfen wegen Äußerungen oder Handlungen, die sie als Sachverständige gemacht bzw. gesetzt haben, nur mit Zustimmung des Ausschusses, dem sie beigezogen wurden, dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 28 sinngemäß Anwendung.“

27. Dem § 22 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Der Dienststellenausschuß kann durch Beschluß die Erfüllung einzelner von ihm genau zu umschreibender Aufgaben einem seiner Mitglieder übertragen; ein solcher Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Übertragung nicht durch einstimmigen Beschluß des Dienststellenausschusses erfolgt, so hat das betraute Mitglied die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder des Dienststellenausschusses auf deren Verlangen über seine Tätigkeit zu informieren. Im übrigen hat das betraute Mitglied in jeder Sitzung des Dienststellenausschusses über seine Tätigkeit zu berichten. Das betraute Mitglied handelt hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben für den Dienststellenausschuß und unterliegt insoweit der Aufsicht der Personalvertretungs-Aufsichtskommission (§ 41).“

28. Im § 23 Abs. 2 lit. c ist der Strichpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen; es ist ihm anzufügen: „wobei Veränderungen aus Gründen der Ausbildung unberücksichtigt bleiben;“

29. Dem § 23 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Der die Geschäfte weiterführende Dienststellen(Fach-, Zentral-)ausschuß (§ 23 Abs. 3) hat die Beendigung seiner Tätigkeit im Sinne des § 23 Abs. 2 lit. c bis g unverzüglich dem zuständigen Zentralwahlausschuß mitzuteilen; im übrigen ist im Sinne des § 20 vorzugehen.“

30. § 25 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Den Personalvertretern, den Mitgliedern der Wahlausschüsse und den nach § 22 Abs. 6 beigezogenen Bediensteten steht unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu; die Inanspruchnahme ist dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen. Auf Antrag des Zentralausschusses sind von der zuständigen Zentralstelle im Bereiche eines Zentralausschusses mit mehr als 150 wahlberechtigten Bediensteten ein, mit mehr als 700 wahlberechtigten Bediensteten zwei, mit mehr als 3000 wahlberechtigten Bediensteten drei und für je weitere 3000 wahlberechtigte Bedienstete ein weiterer Personalvertreter unter Fortzahlung der laufenden Bezüge, mit Ausnahme der in Bauschbeträgen festgesetzten Reisegebühren, vom Dienst freizustellen.“

31. Dem § 26 Abs. 4 ist anzufügen: „Die Verfügung des Zentralwahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.“

32. § 29 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) der vom Dienst freigestellten Personalvertreter sowie der nicht vom Dienst freigestellten Obmänner der Fach- und Zentralausschüsse, soweit diese Reisen für die

Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben unbedingt erforderlich sind;“

33. § 30 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In Dienststellen, in denen nach § 8 Abs. 1 keine Dienststellenausschüsse gewählt werden, sind, sofern in der Dienststelle mindestens fünf Bundesbedienstete beschäftigt sind, Vertrauenspersonen zu wählen. In Dienststellen mit fünf bis neun Bundesbediensteten ist eine Vertrauensperson, in Dienststellen mit 10 bis 19 Bundesbediensteten sind zwei Vertrauenspersonen zu wählen. Für jede Vertrauensperson ist gleichzeitig ein Ersatzmann zu wählen. Die Bestimmung des § 8 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

34. § 35 Abs. 2 und die Absatzbezeichnung vor § 35 Abs. 1 haben zu entfallen.

35. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. (1) Der Wirkungsbereich des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erstreckt sich hinsichtlich jener Bundeslehrer an den diesem Bundesministerium unterstellten Schulen insoweit auf das Bundesministerium für Unterricht und Kunst, als letzteres Bundesministerium für Angelegenheiten dieser Bundeslehrer zuständig ist.

(2) § 9 Abs. 1 lit. h findet auf Lehrer keine Anwendung, wenn es sich um Mehrdienstleistungen handelt, zu deren Übernahme sie auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.“

36. Der § 38 hat zu lauten:

„Wird ein Personalvertreter bei einer österreichischen Dienststelle im Ausland verwendet, so ruht seine Funktion für die Dauer seiner Auslandsverwendung. Dies gilt nicht für den Personalvertreter, der in ein bei einer österreichischen Dienststelle im Ausland errichtetes Personalvertretungsorgan gewählt wurde, für die Dauer der Verwendung bei dieser Dienststelle.“

37. Der § 40 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zu Mitgliedern der Kommission dürfen Beamte, in deren Standesausweis eine nicht gelöschte Disziplinarstrafe eingetragen ist, zu nicht-richterlichen Mitgliedern außerdem Bedienstete, die in den Zentralausschuß nicht wählbar sind (§ 15 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 5), nicht bestellt werden.“

38. Der letzte Satz des § 40 Abs. 3 hat zu lauten:

„Der Richter verliert außerdem seine Mitgliedschaft zur Kommission, wenn er seine Eigenschaft als Richter, das nicht-richterliche Mitglied außerdem, wenn es seine Wählbarkeit zum Zentralausschuß verliert.“

39. § 41 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auf Bescheide und Verordnungen der Organe der Personalvertretung keine Anwendung.“

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

40. Dem § 43 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Mitwirkung im Ordnungsstraf- und Disziplinarverfahren im Sinne des § 7 des Heeres-

disziplingesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, obliegt dem Mitglied des für den Beschuldigten zuständigen Dienststellenausschusses, das von diesem Ausschuss dafür bestimmt wurde.“

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

## Erläuterungen

Das im Jahre 1967 beschlossene Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967 (PVG), war im Zeitpunkt seiner Schaffung eine völlige Neuschöpfung. Man konnte sich nur an bedingt vergleichbaren Normen (wie z. B. dem Betriebsrätegesetz) orientieren.

Durch die Novelle zum PVG vom 16. Juli 1971, BGBl. Nr. 284/1971, war versucht worden, die Erfahrungen zu berücksichtigen, die in den ersten drei Jahren bei der Anwendung des Gesetzes gemacht wurden. Vor allem die im § 9 umschriebenen Aufgaben des Dienststellenausschusses wurden den gemachten Erfahrungen entsprechend neu geordnet und erweitert. Als wesentliche Neuerung dieser Novelle muß die Schaffung einer Personalvertretungs-Aufsichtsbehörde angesehen werden. Nach dem PVG in der Urfassung führten die Bundesregierung bzw. der Bundeskanzler und die übrigen Bundesminister die Aufsicht über die Personalvertretung. Diese unbefriedigende Doppelfunktion des Dienstgebers, der sowohl zur Aufsicht als auch zur letztlichen Entscheidung in Personalvertretungsangelegenheiten zuständig war, wurde durch die Schaffung der oben erwähnten Aufsichtsbehörde beseitigt.

Durch Art. 2 Abschnitt II des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1972, BGBl. Nr. 25, wurde Sorge für die Vertretung der Bediensteten des neugeschaffenen Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz bis zur Neuwahl des beim Bundesministerium für soziale Verwaltung bzw. des beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichteten Zentralausschusses bzw. der bei diesen Zentralstellen eingerichteten Dienststellenausschüssen getroffen

In der seit dem Inkrafttreten der PVG-Novelle 1971 verstrichenen Zeit wurde eine Reihe von Wünschen auf neuerliche Novellierung des PVG an das BKA herangetragen. Die für Ende 1971 bevorstehenden Wahlen in die Personalvertre-

tungen wurden vom BKA zum Anlaß genommen, an alle Ressorts die Frage zu richten, welche Bestimmungen des PVG im Lichte der inzwischen gemachten Erfahrungen geändert bzw. ergänzt werden sollten.

Da das PVG in einigen Punkten das Betriebsrätegesetz zum Vorbild hatte, so stellte auch die Beschlußfassung über das Arbeitsverfassungsgesetz einen Anlaß dar, einzelne Bestimmungen des PVG an letzteres anzupassen.

Die an das BKA herangetragenen Novellierungswünsche wurden mit Vertretern der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten eingehend durchberaten. Daß nicht allen Forderungen Rechnung getragen werden konnte, liegt in der Natur der Sache. Der vorliegende Entwurf kann aber als tauglicher Kompromiß angesehen werden, der Klarstellungen und Anpassungen an die geänderte Rechtslage bzw. geänderten Verhältnisse vornimmt und viele der vorgebrachten Wünsche berücksichtigt.

Zu den einzelnen Punkten des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z. 1:

Die Worte „die Hälfte“ sollen in Anpassung an § 43 Abs. 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes durch die Worte „ein Drittel“ ersetzt werden.

Zu Z. 2:

Die Einfügung dieses Satzes soll in Anpassung an § 48 des Arbeitsverfassungsgesetzes vorgenommen werden.

Zu Z. 3:

Die vorgeschlagene Änderung erfolgt in Anpassung an § 50 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Zu Z. 4:

Es gibt Bundesdienststellen, an denen auch Landes- und Gemeindebedienstete tätig sind

(z. B. Landesschulräte, Stadtschulrat für Wien). Da der § 8 Abs. 3 den Ausdruck „Bedienstete“ verwendet, ist bei Anwendung der Schlüsselzahlen der Abs. 1 und 3 auch die Zahl der bei dieser Dienststelle verwendeten Landes- und Gemeindebediensteten zu berücksichtigen, obwohl diese nicht wahlberechtigt sind. Da aber nur die Bundesbediensteten bei der Anwendung der Schlüsselzahlen der Abs. 1 und 3 berücksichtigt werden sollen, sieht die Novelle abweichend von der Diktion des übrigen Gesetzestextes den Ersatz des Ausdruckes „Bedienstete“ durch den Ausdruck „Bundesbedienstete“ vor. Die Sonderbestimmungen des § 42 sollen dadurch nicht berührt werden.

#### Zu Z. 5:

Das Bundeskanzleramt hat schon in seinem Erlaß vom 27. Jänner 1969, Zl. 80.160-3/69 (s. auch PVAK G 4/72) zum Ausdruck gebracht, daß grundsätzlich auch in den Angelegenheiten des § 9 Abs. 3 PVG eine Frist einzuhalten ist. Um zu vermeiden, daß der Personalvertretungsausschuß auch in nicht dringenden Fällen vor vollendete Tatsachen gestellt wird, soll dies im Gesetz klargestellt werden.

#### Zu Z. 6:

Das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten ist ein befristetes. Die Nichtweiterbestellung eines Hochschulassistenten ist für diesen eine ebenso einschneidende Maßnahme wie die Kündigung oder Entlassung eines auf unbestimmte Zeit aufgenommenen Bediensteten. Es soll deshalb diesbezüglich zumindest eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Dienststellenausschuß normiert werden, damit dieser allenfalls gemäß § 10 Abs. 4 PVG vorgehen kann.

#### Zu Z. 8:

Im § 109 Abs. 1 Dienstpragmatik (ebenso in den gleichartigen Bestimmungen der Lehrerdienstpragmatik und des Heeresdisziplinargesetzes) ist vorgesehen, daß als Kollegenverteidiger im Disziplinarverfahren nur ein in aktiver Dienstleistung stehender Beamter, der im örtlichen Wirkungsbereich der betreffenden Disziplinarkommission tätig ist, fungieren darf. Diese Bestimmung soll durch das Recht des Dienststellenausschusses, in Einzelpersonalangelegenheiten Vertretungen durchzuführen, nicht berührt werden. Im übrigen wird bemerkt, daß die Befugnis zur Disziplinarverteidigung im künftigen Disziplinarrecht neu geregelt werden wird und beabsichtigt ist, diese Befugnis zu erweitern.

#### Zu Z. 9:

Durch die Einfügung der Worte „ohne unnötigen Aufschub“ soll einer Verschleppung des Verfahrens vorgebeugt werden.

#### Zu Z. 10:

Auf die Erläuterung zu Z. 9 wird verwiesen.

#### Zu Z. 11:

Die Neuformulierung beinhaltet im Verhältnis zum geltenden Recht folgende Änderungen:

1. In lit. a wird der aus der Dienstzweigeordnung stammende Begriff „Gendarmeriedienst“ deshalb durch „Bundesgendarmerie“ ersetzt, weil nicht nur die Beamten sondern auch die Vertragsbediensteten, für die die Dienstzweigeordnung nicht gilt, erfaßt sind.

2. In lit. b wird aus den unter 1. genannten Gründen der Begriff „Sicherheitswachdienst“ durch „Sicherheitswache“ ersetzt.

3. Aus den gleichen Erwägungen werden die Worte „Bedienstete sonstiger Dienstzweige“ jeweils durch die Worte „sonstige Bedienstete“ ersetzt.

4. In den lit. l bis o wird die durch die Heeresgliederung 1972 (Beschlüsse der Bundesregierung vom 6. Juni 1972 und 16. Jänner 1973) erfolgte Neuordnung der Heeresstruktur berücksichtigt.

#### Zu Z. 12:

Auf die Erläuterungen zu Z. 14 wird verwiesen.

#### Zu Z. 13 und 14:

Hinsichtlich der Verwendung der Worte „sonstige Bedienstete“ wird auf das zu Z. 11 Gesagte verwiesen.

Hinsichtlich der Neufassung der lit. d ist darauf zu verweisen, daß die Bundeserzieher auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung den Lehrern gleichgestellt sind, sodaß sie zweckmäßigerweise von den entsprechenden Zentralausschüssen erfaßt werden.

#### Zu Z. 15:

Die Jugendlichen sollen vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen bleiben, zumal es im Bereich des Arbeitsverfassungsgesetzes die Institution der Jugendvertretung gibt. Die Schaffung einer eigenen Personalvertretung für Jugendliche im öffentlichen Dienst erscheint im Hinblick auf die geringe Anzahl jugendlicher Bediensteter jedoch nicht zweckmäßig, sodaß sich die Streichung des Mindestwahlalters (18. Lebensjahr) als geeignete Lösung anbietet.

#### Zu Z. 16:

Die geltende Fassung des § 15 Abs. 4 ließ die Frage offen, ob Bedienstete, die zwar am Tage der Wahlausschreibung, nicht aber am Tage der Ausübung des Wahlrechtes, dem Personalstand (Aktivstand) angehörten, wahlberechtigt sind oder nicht. In Analogie zu § 52 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes soll diese Frage dahin

beantwortet werden, daß das Ausscheiden aus dem Aktivstand bzw. aus dem Dienstverhältnis vor dem Wahltag zum Verlust des Wahlrechtes führt.

Die Versetzung zu einer anderen Dienststelle zwischen dem Tage der Wahlausschreibung und dem Wahltag soll auf das Wahlrecht ohne Einfluß sein. Der während dieser Zeit vom Arbeitsamt Zwettl in das Bundesministerium für soziale Verwaltung Versetzte soll sein Wahlrecht beim Arbeitsamt Zwettl ausüben.

Durch den neu vorgesehenen zweiten Satz soll die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß das Wahlrecht zu ein und demselben Personalvertretungsorgan mehrfach ausgeübt wird. Durch diesen Satz soll zum anderen die bisherige Übung gesetzlich verankert werden, daß ein bei mehreren Dienststellen des Bundes teilbeschäftigter Bediensteter das Wahlrecht bei jeder dieser Dienststellen besitzt. Durch den zweiten Satz des § 15 Abs. 4 werden die Sonderregelungen des § 36 Abs. 1 und 3 entbehrlich.

Es gibt Bundesbedienstete, die nicht bei einer Bundesdienststelle in Verwendung stehen, z. B. die dem Verein Bewährungshilfe oder der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zugeteilten Bediensteten. Für Bundeslehrer, die nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet werden (z. B. Subventionslehrer an Privatschulen) ist diesbezüglich eine Regelung im § 35 Abs. 2 PVG getroffen. Diese Sonderregelung soll auf alle Bundesbediensteten ausgedehnt und in den § 15 Abs. 4 aufgenommen werden; dadurch kann die Sonderregelung des § 35 Abs. 2 entfallen.

#### Zu Z. 17:

Die Herabsetzung des Wählbarkeitsalters auf das 19. Lebensjahr entspricht dem § 53 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes.

#### Zu Z. 18:

Die Organe des Dienststellenwahlausschusses sollen dem Dienststellenausschuß möglichst nachgebildet sein. Die sinngemäße Anwendung des letzten Satzes des § 22 Abs. 1 hat die Übernahme des Minderheitenschutzes bei der Wahl des Obmannstellvertreters zur Folge.

#### Zu Z. 19:

Der § 26 Abs. 5 sieht vor, daß ein Mitglied des Zentralwahlausschusses nicht mitstimmen darf, wenn der Zentralwahlausschuß über die Mandatsaberkennung dieses Mitgliedes zu entscheiden hat. Diese Bestimmung soll sinngemäß auch für den Fall gelten, daß der Zentralwahlausschuß über das Ruhen oder Erlöschen des Mandates eines Zentralwahlausschußmitgliedes Beschluß zu fassen hat.

#### Zu Z. 20:

Nach dem geltenden Text haben die Dienststellenwahlausschüsse die zugelassenen Wahlvorschläge ab dem siebenten Tage vor dem Wahltag kundzumachen. Da es bei dieser Formulierung zu der fälschlichen Auffassung kommen kann, daß frühestens sieben Tage vor dem Wahltag die Wahlvorschläge kundgemacht werden dürfen, soll durch die Einfügung des Wortes „spätestens“ klargestellt werden, daß die Kundmachung auch früher erfolgen darf.

#### Zu Z. 21:

Diese Anfügung entspricht dem § 51 Abs. 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erk. v. 8. 9. 1971, Z. 957/70).

#### Zu Z. 22:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit soll der Katalog der Erlöschensgründe durch jenen des § 26 Abs. 4 ergänzt werden.

#### Zu Z. 23:

Wenn bei der Abstimmung in einem Personalvertretungsausschuß über die Frage einer Antragstellung an den Zentralwahlausschuß Stimmengleichheit besteht, kann ein solcher Beschluß nicht zustandekommen. Falls nun auch der betroffene Personalvertreter von sich aus keinen Antrag an den Zentralwahlausschuß stellt, bleibt die strittige Frage des Ruhens oder Erlöschens des Mandates ungelöst. In einem solchen Falle soll jedes Mitglied des Ausschusses subsidiär antragsberechtigt sein.

Der Ausschluß eines ordentlichen Rechtsmittels gegen die Entscheidung des Zentralwahlausschusses soll hier ebenso vorgesehen werden wie dies bereits im § 20 Abs. 2 und Abs. 13 vorgesehen ist. Da der Zentralwahlausschuß ein Selbstverwaltungsorgan ist, wäre ein ordentliches Rechtsmittel an ein Verwaltungsorgan außerhalb der Selbstverwaltung systemwidrig. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. Verfassungsgerichtshofes ist jedoch zulässig; die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Zentralwahlausschusses ist damit gewährleistet.

#### Zu Z. 24:

Durch die Einfügung einer zweiten Frist soll gewährleistet werden, daß der Sitzungstermin innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses liegt.

#### Zu Z. 25:

Durch den Wegfall des Erfordernisses, daß wenigstens zwei Mitglieder das Verlangen nach Einberufung einer Sitzung stellen müssen, soll bei kleinen Dienststellen der Minderheitenschutz gewährleistet werden.

**Zu Z. 26:**

Der sachverständige Bedienstete soll grundsätzlich den gleichen Schutz vor disziplinarer Verfolgung genießen wie der Personalvertreter. Der Schutz soll jedoch auf die Handlungen und Äußerungen eingeschränkt sein, die er als Sachverständiger setzt bzw. macht.

**Zu Z. 27:**

Die bisher nur in der Geschäftsordnung (§ 32 PVGO) geregelte Betrauung eines Mitgliedes mit einzelnen Aufgaben des Dienststellenausschusses soll in das Gesetz aufgenommen und im Sinne eines Minderheitenschutzes ausgebaut werden.

**Zu Z. 28:**

Bedingt durch die zweijährige Ausbildungszeit und die fortlaufend erfolgenden Einberufungen zur Grundausbildung der Sicherheitswachebeamten bei der im Bereiche der Bundespolizeidirektion Wien bestehenden Schulabteilung hat sich auf Grund des geltenden Rechtes die Notwendigkeit ergeben, innerhalb der vierjährigen Funktionsperiode häufig Zwischenwahlen durchzuführen. Durch die Neufassung soll dieser unbefriedigende Zustand beseitigt werden.

**Zu Z. 29:**

Die derzeit nur im § 34 Abs. 2 der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen sollen in das Gesetz aufgenommen werden.

**Zu Z. 30:**

Während der angesprochene Personenkreis nach geltendem Recht einen Rechtsanspruch auf Freizeitgewährung hat, soll künftig bei Vorliegen gleicher Verhältnisse die Freizeit ex lege zustehen, d. h. keines Aktes der Gewährung durch den Dienststellenleiter mehr bedürfen (§ 25 Abs. 4 erster Satz).

Durch § 117 des Arbeitsverfassungsgesetzes wurden die Voraussetzungen für die vollständige Freistellung eines oder mehrerer Betriebsratsmitglieder von der Arbeitspflicht unter Fortzahlung des Entgeltes neu geregelt. Dieser Neuregelung soll der zweite Satz des § 25 Abs. 4 angepaßt werden. Das PVG sieht im Gegensatz zum Arbeitsverfassungsgesetz im Abs. 5 des § 25 vor, daß durch Verordnung zusätzliche gänzliche Dienstfreistellungen verfügt werden können. Die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten hat zur Kenntnis genommen, daß die bisher auf Grund des § 25 Abs. 5 erlassenen Verordnungen nach Inkrafttreten der im Entwurf vorliegenden Novelle aufgehoben werden. Über den Inhalt allfälliger neu zu erlassender Verordnungen sollen gesonderte Verhandlungen geführt werden, wobei von folgenden Grundsätzen auszugehen sein wird.

Zusätzliche Dienstfreistellungen auf Grund der neu zu erlassenden Verordnungen werden nur dort in Aussicht genommen, wo heute schon auf Grund von § 25 Abs. 5/Freistellungen mehr Dienstfreistellungen vorliegen, als auf Grund der zukünftigen Rechtslage gegeben sein werden.

Durch die Änderung des § 25 Abs. 4 werden voraussichtlich 19 zusätzliche Dienstfreistellungen erforderlich werden. Diese Dienstfreistellungen sollen jedoch nicht zu einer Vermehrung von Dienstposten führen, sondern im Wege der Personalumschichtung im Rahmen der jeweiligen Bundesministerien ihre Bedeckung finden.

**Zu Z. 31:**

Auf das zu Z. 23 Gesagte wird verwiesen.

**Zu Z. 32:**

Während nach der bisherigen Rechtslage der Bund nur die Kosten der Inlandreisen der vom Dienst freigestellten Personalvertreter trägt, sollen nach der Neufassung auch die Inlandreisen der nicht vom Dienst freigestellten Obmänner der Fach- und Zentralausschüsse erfaßt werden.

**Zu Z. 33:**

Auf die Erläuterungen zu Z. 4 wird verwiesen.

**Zu Z. 34:**

Die Sonderregelung des § 35 Abs. 2 kann entfallen, da eine generelle Regelung im § 15 Abs. 4 vorgesehen ist.

**Zu Z. 35:**

Die Lehrer an den dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehenden Schulen sind hinsichtlich der dienstrechtlichen Angelegenheiten diesem Bundesministerium, hinsichtlich der pädagogischen Angelegenheiten dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst zugeordnet.

Durch den vorgeschlagenen neugefaßten § 36 Abs. 1 soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß sich der Tätigkeitsbereich des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in eingeschränktem Maße auch auf den des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst erstrecken kann. Im konkreten Falle bedeutet dies, daß der für die Lehrer an den dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehenden Schulen zuständige Zentralausschuß die Möglichkeit haben soll, auch mit den Dienststellen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst zu verhandeln. Damit soll sichergestellt werden, daß die Bundeslehrer an den dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehenden Schulen nicht in jenen Angelegenheiten, die zum



Bundesministerium für Unterricht und Kunst ressortieren, ohne Personalvertretung bleiben.

Die im geltenden § 36 Abs. 1 enthaltene Sonderregelung für Lehrer ist im Hinblick auf die vorgesehene Neufassung des § 15 Abs. 4 entbehrlich. Dem Gleichheitsgrundsatz folgend soll die im geltenden § 36 Abs. 2 vorgesehene Einschränkung des aktiven Wahlrechtes auf jene Fälle, in denen der Lehrer mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung beschäftigt ist, fallengelassen werden.

**Zu Z. 36:**

Der neugefaßte § 38 soll zu den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und 3 im Verhältnis der lex specialis stehen. Dies bedeutet:

1. Während nach § 21 Abs. 1 das Ruhen der Funktion bei einer Dienstzuteilung erst dann eintritt, wenn diese länger als drei Monate dauert, soll nach § 38 in der vorgeschlagenen Fassung das Ruhen bei einer Dienstzuteilung zu einer im Ausland liegenden Dienststelle sofort eintreten.

2. Während nach § 21 Abs. 3 lit. d die Versetzung einen Erlöschenstatbestand darstellt, soll nach dem neugefaßten § 38 an die Versetzung bloß das Ruhen der Funktion geknüpft werden.

3. Das Ruhen der Funktion soll auch dann eintreten, wenn in den Dienststellenausschußbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten auch Dienststellen im Ausland fallen; § 21 Abs. 3 lit. d stellt hingegen nur auf die Versetzung zu einer Dienststelle außerhalb des Wirkungsbereiches des Dienststellenausschusses ab.

**Zu Z. 37:**

Die Wählbarkeit zu Mitgliedern der Kommission soll bei den nichtrichterlichen Bediensteten

von der Wählbarkeit in den Zentralausschuß (und nicht wie derzeit zum Dienststellenausschuß) abhängen, da dem Zentralausschuß im Zusammenhang mit der Personalvertretungsaufsichtskommission ein besonderes Schwergewicht zukommt.

**Zu Z. 38:**

Die Notwendigkeit dieser Neuformulierung ergibt sich aus der Neufassung des Abs. 1 des § 40.

**Zu Z. 39:**

Gegen Bescheide der Personalvertretungsorgane kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Verordnungen unterliegen gemäß Art. 139 des B-VG der Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof.

Eine Notwendigkeit der Überprüfung solcher Bescheide und Verordnungen durch die Personalvertretungs-Aufsichtskommission ist daher nicht gegeben. § 41 Abs. 3 soll diesem Umstand Rechnung tragen.

**Zu Z. 40:**

§ 7 des Heeresdisziplinargesetzes sieht im Ordnungsstraf- und Disziplinarverfahren nur eine Mitwirkung der Soldatenvertreter im Sinne des § 37 des Wehrgesetzes vor. Zufolge § 43 PVG besitzen Soldaten, die den Bestimmungen des PVG unterliegen, keine Soldatenvertreter. Eine Mitwirkung der Personalvertreter ist derzeit nicht möglich, da weder § 9 Abs. 1 lit. k PVG noch § 9 Abs. 3 lit. b PVG eine Handhabe dafür bieten. Durch den vorgeschlagenen zweiten Satz des § 43 PVG soll den Personalvertretern analog den Soldatenvertretern ein Mitwirkungsrecht im Ordnungsstraf- und Disziplinarverfahren eingeräumt werden.